

Informationen zu Covid-19 Stand 20.03.2022

In dieser Zusammenfassung finden Sie alle wichtigen Informationen. Das Gesundheitsamt versucht, weiterhin alle positiv getesteten Menschen telefonisch zu kontaktieren. Bei der Vielzahl der Fälle kann es hier aber zu einer Verzögerung von mehreren Tagen kommen oder im Einzelfall erfolgt keine telefonische Kontaktaufnahme mehr.

Wichtig: Die Pflicht zur Absonderung für positiv getestete Personen und die Kontaktpersonen im Haushalt nach der Coronavirusschutzverordnung gilt automatisch auch ohne einen Anruf oder ein Schreiben des Gesundheitsamts.

1. Positiv getestete Personen

a. positiver PCR ohne vorherigen Antigen-Schnelltest (PoC)

Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines PCR-Tests nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen **Zeitraum von 10 Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes** ständig dort abzusondern (**Isolation**). Für diesen Zeitraum ist es ihnen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.

Die Dauer der Isolation wird gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag des positiven **PCR-Tests** folgt. Eine Übersicht zur Dauer der Isolation und den möglichen Tagen zur Freitesting finden Sie im Anhang.

b. positiver PCR mit vorherigem Antigen-Schnelltest (PoC)

Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines PoC-Tests nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von **10 Tagen** nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Zudem sind sie zur Durchführung eines PCR-Tests verpflichtet.

Ist der anschließende PCR-Test ist ebenfalls positiv ausgefallen, verlängert sich die Dauer der Pflicht zur Absonderung hierdurch nicht. Hinsichtlich der Pflichten gelten die Ausführungen unter Punkt 1a.

Die Dauer der Isolation wird in diesem Fall aber bereits gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag des positiven **PoC-Tests** folgt.

2. Kontaktpersonen im Haushalt

Die Pflicht zur Absonderung gilt entsprechend für Personen, die mit der positiv getesteten Person im gleichen Haushalt leben. Treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Ihre Kontaktdaten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur innerhalb der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises für dienstliche Zwecke. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Öffnungszeiten: mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr
Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main	BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603	IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Odenwaldkreis	BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901	IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01	BIC: HELADEF1ERB
Volksbank Odenwald	BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015	IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15	BIC: GENODE51MIC

Für die Personen, die mit einer positiv getesteten Person im Haushalt leben, bedeutet dies, dass sie sich ebenfalls für einen Zeitraum von **10 Tagen** nach Durchführung des ersten PoC- bzw. PCR-Tests der positiv getesteten Person in häusliche Quarantäne begeben müssen. Die Berechnung ist identisch wie bei der positiv getesteten Person selbst, siehe Anhang.

Für die Kontaktpersonen im Haushalt ist die Absonderung jedoch für die Erledigung dringender und unaufschiebbarer Erledigungen, insbesondere für die Deckung des täglichen Bedarfs, ausgesetzt. Hierunter zu verstehen sind insbesondere die Versorgung mit notwendigen Medikamenten sowie notwendigen Lebensmitteln.

Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung für Kontaktpersonen im Haushalt:

Die Pflicht zur Absonderung für Kontaktpersonen im Haushalt gilt nicht für	
Geboosterte	Nachweis einer dritten Impfung als Auffrischungsimpfung mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nach § 22a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes oder einer zweiten Impfung als Auffrischungsimpfung nach einem vor der ersten Impfung durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest nach § 22a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (Geboosterte),
geimpfte Genesene	Nachweis einer überstandenen COVID-19-Infektion aufgrund eines nach § 22a Abs. 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes anerkannten Testverfahrens in Verbindung mit dem Nachweis einer Impfung
frisch doppelt Geimpfte	Nachweis von zwei Einzelimpfungen nach § 22a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes bis zum 90. Tag nach der Impfung
frisch Genesene	Genesenennachweis nach § 22a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (dieser ist gültig bis zum 90. Tag nach dem ersten positiven Testnachweis mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik)

Kontaktpersonen im Haushalt sind verpflichtet, beim Auftreten von Covid-19-Symptomen unverzüglich einen Test durchführen zu lassen,

3. Pflichten der positiv getesteten Person und der Kontaktpersonen im Haushalt

Positiv getestete Personen und die zur Absonderung verpflichteten Kontaktpersonen im Haushalt müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten.

P getestete Personen und die zur Absonderung verpflichteten Kontaktpersonen im gleichen Haushalt unterliegen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

4. enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushalts

Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als **enge Kontaktpersonen** (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

1. Aufenthalt im Nahfeld des Falls (<1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz# (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
2. Gespräch mit dem Fall (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz# oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
3. Aufenthalt von Kontaktperson (und Fall) im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, auch

wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

Beispielhafte Konstellationen für enge Kontaktpersonen

- Personen aus demselben Haushalt
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Falls, wie z.B. durch Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, etc.
- Personen, die einer hohen Konzentration infektiöser Aerosole im Innenraum ohne adäquate Lüftung ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen, Fitnessstudio). Hier bietet ein MNS/FFP2-Maske (außer im Gesundheitswesen/bei geschultem medizinischem Personal) keinen ausreichenden Schutz vor Übertragung.

Maßgebend ist ein Kontakt ab 2 Tagen vor Beginn der Symptome bzw. 2 Tage vor dem positiven Test der erkrankten Person, zu der Sie Kontakt hatten.

Wenn Sie eine enge Kontaktperson sind:

- Bitte achten Sie darauf, ob bei Ihnen **Symptome** auftreten, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hinweisen, z.B. Husten, Fieber / Schüttelfrost, Atembeschwerden / Kurzatmigkeit, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Kopf-/ Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen usw.
- Beim Auftreten von Symptomen sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich beim Gesundheitsamt zu melden und einen Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen
- **reduzieren** Sie bitte Ihre eigenen **Kontakte** für mindestens 10 Tage
- informieren Sie bitte auch Ihre eigenen engen Kontaktpersonen und bitten Sie diese, auf das Auftreten von Symptomen zu achten

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?sessionid=C5EE80A1797858DBC9F104F3397CA983.internet112?nn=13490888#doc13516162bodyText11

Keine Quarantäne:

Die Pflicht zur Absonderung für enge Kontaktpersonen gilt nicht für	
Geboosterte	Nachweis einer dritten Impfung als Auffrischungsimpfung mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nach § 22a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes oder einer zweiten Impfung als Auffrischungsimpfung nach einem vor der ersten Impfung durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest nach § 22a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (Geboosterte),
geimpfte Genesene	Nachweis einer überstandenen COVID-19-Infektion aufgrund eines nach § 22a Abs. 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes anerkannten Testverfahrens in Verbindung mit dem Nachweis einer Impfung
frisch doppelt Geimpfte	Nachweis von zwei Einzelimpfungen nach § 22a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes bis zum 90. Tag nach der Impfung
frisch Genesene	Genesenennachweis nach § 22a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (dieser ist gültig bis zum 90. Tag nach dem ersten positiven Testnachweis mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik)

Wenn Sie zur Quarantäne verpflichtet sind, füllen Sie bitte den Meldebogen für enge Kontaktpersonen aus. Sie erhalten dann eine Absonderungsverfügung, die Sie ggf. beim Arbeitgeber vorlegen können. Die Pflicht zur Absonderung endet nach 10 Tagen nach dem Tag des letzten Kontakts zur positiv getesteten Person. Bitte übersenden Sie den Meldebogen per Mail an kontaktperson@odenwaldkreis.de oder per Post an: Odenwaldkreis – Gesundheitsamt, Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

5. Freitestung

Personenkreis	Frei- testung ab Tag*	mit	Bemerkungen
positiv getestete Personen	7	PCR PoC	negativer PoC im Testzentrum
positiv getestete Personen, die in Einrichtungen nach §§ 8-10* CoSchuV tätig sind	7	PCR	negativer PCR <u>oder</u> CT-Wert >30 <u>und</u> Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden
Kontaktperson im Hausstand	7	PCR PoC	negativer PoC im Testzentrum
Kontaktperson im Hausstand Schüler/innen, Kinder < 6 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder	5	PCR PoC	
enge Kontaktperson außerhalb Hausstand	7	PCR PoC	negativer PoC im Testzentrum
enge Kontaktperson außerhalb Hausstand Schüler/innen**, Kinder < 6 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder	5	PCR PoC	

* § 8 = Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

§ 9 = Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

§ 10 = Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Umfeld von Pflege als Gruppenangebote, insbesondere § 45c Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3, § 45d SGB XI

Die Freitestung darf frühestens ab dem angegebenen Tag, gerechnet ab dem Beginn der Isolation bzw. ab dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person (bei engen Kontaktpersonen außerhalb des Haushalts), erfolgen. **Die Quarantäne endet mit Vorlage des negativen Tests beim Gesundheitsamt, ohne dass Sie eine weitere Bescheinigung erhalten.**

Bei Freitestung von Schüler*innen und Kita-Kindern:

Bitte legen Sie die Mail, mit der Sie den negativen Test Ihres Kindes an das Gesundheitsamt geschickt haben, sowie den negativen Test und diesen Vordruck bei der Schule / Kita als Nachweis über die Freitestung vor, damit Ihr Kind die Einrichtung wieder besuchen kann.

Sie finden die Teststellen auf unserer Homepage <https://www.odenwaldkreis.de/> unter der Kachel „Corona-Tests“.

Bitte übersenden Sie uns Ihr(e) Testergebnis(se) ausschließlich per Mail an Test-ende@odenwaldkreis.de

6. Testung am regulären Ende der Absonderung

→ betrifft nur Patient*innen im stationären Bereich sowie Bewohner*innen in Alten- und Pflegeheimen

Nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 11.03.2021 sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung, zu den **Entlassungskriterien aus der Isolierung** sowie zum Kontaktpersonenmanagement von den hessischen Gesundheitsämtern zu berücksichtigen. Die Kriterien des RKI für die Entlassung aus der häuslichen Absonderung sehen für die Entisolierung von Patient*innen im stationären Bereich sowie Bewohner*innen in Alten- und Pflegeheimen folgendes vor:

- schwerer / kritischer Verlauf (sauerstoffpflichtig)
 - mindestens 14 Tage seit dem Auftreten der Symptome verstrichen
 - nachhaltige Besserung der aktuellen COVID-19-Symptomatik nach ärztlicher Beurteilung seit mindestens 48 Stunden
 - aussagekräftiges PCR-Untersuchungsergebnis, das darauf hindeutet, dass keine hohen Erregermengen ausgeschieden werden
- leichter oder milder / moderater Verlauf (nicht sauerstoffpflichtig aber mit Symptomen)
 - mindestens 14 Tage seit dem Auftreten der Symptome verstrichen
 - nachhaltige Besserung der aktuellen COVID-19-Symptomatik nach ärztlicher Beurteilung seit mindestens 48 Stunden
 - negativer professioneller Antigen-Schnelltest (PoC) mit Bescheinigung (kein Laienschnelltest)
- symptomfreie Verläufe
 - mindestens 14 Tage seit dem Erstnachweis des Erregers verstrichen
 - negativer professioneller Antigen-Schnelltest (PoC) mit Bescheinigung (kein Laienschnelltest)

7. Genesenennachweis

Unter Vorlage Ihres Personalausweises und Ihres ersten positiven PCR-Befundes können Sie sich in der Apotheke oder bei Ihrem Hausarzt einen Genesenennachweis ausstellen lassen. Eine Ausstellung durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht. Den Befund haben Sie bei Test im Testzentrum dort bereits erhalten. Wenn Sie beim Hausarzt getestet wurden, lassen Sie sich bitte dort den Nachweis ausstellen. Wenn Sie vom Gesundheitsamt abgestrichen wurden und den Befund benötigen, melden Sie sich bitte bei uns.

8. Verdienstauffallentschädigung

Das Regierungspräsidium Darmstadt übernimmt die Abwicklung von allen Verdienstauffallansprüchen nach den §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), soweit diese Ansprüche aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entstehen.

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde, und einen Verdienstauffall erleidet und dabei nicht krank ist, erhält ggf. eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstauffall.

- Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Lohnfortzahlung zu übernehmen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag beim RP Darmstadt erstattet, wenn alle Voraussetzungen vorliegen.
- Selbstständig Tätige beantragen die Entschädigung direkt beim RP Darmstadt. Sie finden genauere Informationen unter <https://www.oreg.de/info-corona/>
- Ein Verdienstauffallschaden kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen auch bei Erwerbstätigen für Kinder unter 12 Jahren nach dem neuen § 56 Abs. 1 a IfSG bei Schließung von Schulen und Kindergärten ersetzt werden.

Wer sich krank fühlt und infolgedessen arbeitsunfähig krank und daher in der Regel krankgeschrieben ist, hat i.d.R. ohnehin einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und damit keinen Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz. Lassen Sie sich von einem Arzt krankschreiben, sofern Sie krankheitsbedingt nicht arbeiten können!

<https://rp-darmstadt.hessen.de/soziales/verdienstausfallentsch%C3%A4digung-nach-den-%C2%A7%C2%A7-56-ff-infektionsschutzgesetz-ifsg>

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaufall erhalten Sie bzw. Ihr Arbeitgeber ggf. eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Entscheidend hierbei ist die Frage, ob ein Verdienstaufall tatsächlich entstanden ist.

Ob ggf. ein Anspruch auf Verdienstaufallentschädigung besteht, können Sie der folgenden Übersicht entnehmen:



Übersicht Quarantäneanlässe und Anwendung § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG in Hessen

Quarantäneanlass	Impfstatus	Symptomatik	Absonderung	Ersatz Verdienstaufall
Positiver Test	Geimpft	Ja	Ja (auch Arbeitsunfähigkeit)	Entgeltfortzahlung
Positiver Test	Geimpft	Nein	Ja	Ja, keine Anwendung § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG
Positiver Test	Ungeimpft	Ja	Ja (auch Arbeitsunfähigkeit)	Entgeltfortzahlung
Positiver Test	Ungeimpft	Nein	Ja	Ja, keine Anwendung § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG
Kontaktperson	Geboostert oder „frisch“ doppelt geimpft	-	Nein	-
	Sonstige geimpft	-	Ja	Ja, keine Anwendung § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG
Kontaktperson	Ungeimpft	-	Ja	Nein, Anwendung § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG
Kind bis 12 in Absonderung	Geimpft (Eltern)	-	-	§ 56 Abs. 1a IfSG, keine Anwendung von § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG, auch Kinderkrankengeld
Kind bis 12 in Absonderung	Ungeimpft (Eltern)	-	-	§ 56 Abs. 1a IfSG, keine Anwendung von § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG, auch Kinderkrankengeld
Einreise aus Hochrisikogebiet	Geimpft	-	Nein	-
Einreise aus Hochrisikogebiet	Ungeimpft	-	Ja (5-10 Tage)	Nein, Anwendung § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG

Stand: 24. Januar 2022

9. weitere Fragen

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Hotline unter Tel. 06062/70-1200 oder corona-info@odenwaldkreis.de.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://soziales.hessen.de/Corona>

Zur Hotline des Landes Hessen gelangen Sie unter: <https://hessen.de/Hotline>

Ihr Gesundheitsamt des Odenwaldkreises

10. Übersicht Dauer der Isolation und Freitestung

Testung PoC / PCR	10 Tage Absonderung	Freitestung Tag 7	Freitestung Tag 5
	positiv getestete Personen und die Angehörigen des Haushalts, sofern keine Ausnahme vorliegt	positiv getestete Personen und Kontaktpersonen	Kontaktpersonen nur Schüler*innen und Kinder unter 6 Jahren
15.03.2022	25.03.2022	22.03.2022	20.03.2022
16.03.2022	26.03.2022	23.03.2022	21.03.2022
17.03.2022	27.03.2022	24.03.2022	22.03.2022
18.03.2022	28.03.2022	25.03.2022	23.03.2022
19.03.2022	29.03.2022	26.03.2022	24.03.2022
20.03.2022	30.03.2022	27.03.2022	25.03.2022
21.03.2022	31.03.2022	28.03.2022	26.03.2022
22.03.2022	01.04.2022	29.03.2022	27.03.2022
23.03.2022	02.04.2022	30.03.2022	28.03.2022
24.03.2022	03.04.2022	31.03.2022	29.03.2022
25.03.2022	04.04.2022	01.04.2022	30.03.2022
26.03.2022	05.04.2022	02.04.2022	31.03.2022
27.03.2022	06.04.2022	03.04.2022	01.04.2022
28.03.2022	07.04.2022	04.04.2022	02.04.2022
29.03.2022	08.04.2022	05.04.2022	03.04.2022
30.03.2022	09.04.2022	06.04.2022	04.04.2022
31.03.2022	10.04.2022	07.04.2022	05.04.2022
01.04.2022	11.04.2022	08.04.2022	06.04.2022
02.04.2022	12.04.2022	09.04.2022	07.04.2022
03.04.2022	13.04.2022	10.04.2022	08.04.2022
04.04.2022	14.04.2022	11.04.2022	09.04.2022
05.04.2022	15.04.2022	12.04.2022	10.04.2022
06.04.2022	16.04.2022	13.04.2022	11.04.2022
07.04.2022	17.04.2022	14.04.2022	12.04.2022
08.04.2022	18.04.2022	15.04.2022	13.04.2022
09.04.2022	19.04.2022	16.04.2022	14.04.2022
10.04.2022	20.04.2022	17.04.2022	15.04.2022
11.04.2022	21.04.2022	18.04.2022	16.04.2022
12.04.2022	22.04.2022	19.04.2022	17.04.2022
13.04.2022	23.04.2022	20.04.2022	18.04.2022
14.04.2022	24.04.2022	21.04.2022	19.04.2022
15.04.2022	25.04.2022	22.04.2022	20.04.2022
16.04.2022	26.04.2022	23.04.2022	21.04.2022
17.04.2022	27.04.2022	24.04.2022	22.04.2022
18.04.2022	28.04.2022	25.04.2022	23.04.2022
19.04.2022	29.04.2022	26.04.2022	24.04.2022
20.04.2022	30.04.2022	27.04.2022	25.04.2022

21.04.2022	01.05.2022	28.04.2022	26.04.2022
22.04.2022	02.05.2022	29.04.2022	27.04.2022
23.04.2022	03.05.2022	30.04.2022	28.04.2022
24.04.2022	04.05.2022	01.05.2022	29.04.2022
25.04.2022	05.05.2022	02.05.2022	30.04.2022
26.04.2022	06.05.2022	03.05.2022	01.05.2022
27.04.2022	07.05.2022	04.05.2022	02.05.2022
28.04.2022	08.05.2022	05.05.2022	03.05.2022
29.04.2022	09.05.2022	06.05.2022	04.05.2022
30.04.2022	10.05.2022	07.05.2022	05.05.2022
01.05.2022	11.05.2022	08.05.2022	06.05.2022
02.05.2022	12.05.2022	09.05.2022	07.05.2022
03.05.2022	13.05.2022	10.05.2022	08.05.2022
04.05.2022	14.05.2022	11.05.2022	09.05.2022
05.05.2022	15.05.2022	12.05.2022	10.05.2022
06.05.2022	16.05.2022	13.05.2022	11.05.2022
07.05.2022	17.05.2022	14.05.2022	12.05.2022
08.05.2022	18.05.2022	15.05.2022	13.05.2022
09.05.2022	19.05.2022	16.05.2022	14.05.2022
10.05.2022	20.05.2022	17.05.2022	15.05.2022
11.05.2022	21.05.2022	18.05.2022	16.05.2022
12.05.2022	22.05.2022	19.05.2022	17.05.2022
13.05.2022	23.05.2022	20.05.2022	18.05.2022
14.05.2022	24.05.2022	21.05.2022	19.05.2022
15.05.2022	25.05.2022	22.05.2022	20.05.2022
16.05.2022	26.05.2022	23.05.2022	21.05.2022
17.05.2022	27.05.2022	24.05.2022	22.05.2022
18.05.2022	28.05.2022	25.05.2022	23.05.2022
19.05.2022	29.05.2022	26.05.2022	24.05.2022
20.05.2022	30.05.2022	27.05.2022	25.05.2022
21.05.2022	31.05.2022	28.05.2022	26.05.2022
22.05.2022	01.06.2022	29.05.2022	27.05.2022
23.05.2022	02.06.2022	30.05.2022	28.05.2022
24.05.2022	03.06.2022	31.05.2022	29.05.2022
25.05.2022	04.06.2022	01.06.2022	30.05.2022
26.05.2022	05.06.2022	02.06.2022	31.05.2022
27.05.2022	06.06.2022	03.06.2022	01.06.2022
28.05.2022	07.06.2022	04.06.2022	02.06.2022
29.05.2022	08.06.2022	05.06.2022	03.06.2022
30.05.2022	09.06.2022	06.06.2022	04.06.2022
31.05.2022	10.06.2022	07.06.2022	05.06.2022